

§ 5

Befördern durch Leitungen, Schnecken usw.

Die Arbeiter sollen mit den Nitro- oder Aminoverbindungen möglichst nicht in unmittelbare Berührung kommen. Flüssige Nitro- oder Aminoverbindungen müssen daher nach Möglichkeit durch geschlossene Leitungen befördert (gepumpt, gesaugt oder übergedrückt) werden; feste oder pulverförmige sind möglichst durch geschlossene mechanische Vorrichtungen (Schnecken, Schüttelrinnen, Becherwerke) oder durch Saugluft weiter zu befördern, um- oder abzufüllen.

§ 6

Aufbewahrungs- und Lagergefäße

Flüssige Nitro- oder Ammoverbindungen dürfen nur in geschlossenen, feste nur in bedeckten Gefäßen aufbewahrt und gelagert werden.

§ 7

Verunreinigungen der Arbeitsräume

Verunreinigungen der Arbeitsräume durch Nitro- oder Aminoverbindungen sind laufend zu beseitigen. Verschüttete oder verstreute Mengen sind umgehend zu entfernen. Der Fußboden ist mindestens täglich einmal zu reinigen.

§ 8

Wasch-, Bade- und Umkleieräume

(1) In jeder Betriebsanlage müssen Wasch-, Bade- und Umkleieräume mit verschließbaren Schränken vorhanden sein. Sie müssen so errichtet sein, daß die Arbeiter vor dem Arbeitsbeginn sich im Umkleieraum ihrer Straßenkleidung entledigen, durch den Wasch- und Baderaum einen zweiten Umkleieraum betreten können, um hier die Arbeitsschutzkleidung anzuziehen.

(2) Der Umkleieraum zur Aufbewahrung der Straßenkleidung darf von der Anlage aus nur durch den der Aufbewahrung der Arbeitsschutzkleidung dienenden Umkleieraum und den Wasch- und Baderaum betreten werden.

§ 9

Arbeitsschutzkleidung

(1) Den Arbeitern sind Anzüge, Kopfbedeckungen, Unterwäsche, Hand- und Fußbekleidung als Arbeitsschutzkleidung in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen.

(2) Diese Arbeitsschutzkleidung ist mindestens wöchentlich einmal zu wechseln und vom Betrieb waschen und instand setzen zu lassen.

§ 10

Durchtränkte Kleidungsstücke

Sämtliche Kleidungsstücke, die mit Nitro- oder Aminoverbindungen durchtränkt oder so verunreinigt sind, daß die Körperhaut damit in unmittelbare Berührung kommen kann, sind sofort abzulegen. Sobald die Haut benetzt wird, ist umgehend körperliche Reinigung durch Bad erforderlich.

§ 11

Körperreinigung

(1) Vor jeder Nahrungsaufnahme und nach Beendigung jeder Schicht haben sich die Beschäftigten Gesicht und Hände zu waschen.

(2) Mindestens wöchentlich einmal ist ein Bad zu nehmen.

(3) Seife und Handtücher sind den Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Nahrungsmittel

In den Arbeitsräumen dürfen Nahrungsmittel weder aufbewahrt noch verzehrt werden.

§ 13

Genuß alkoholischer Getränke, Rauchen usw.

(1) Der Genuß von alkoholischen Getränken ist während der Arbeitszeit einschl. der Pausen nicht gestattet.

(2) Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen untersagt.

§ 14

Belehrung der Beschäftigten

(1) Die Beschäftigten sind über die gesundheitsschädlichen Wirkungen der Nitro-Aminoverbindungen mindestens vierteljährlich zu belehren. Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß der übertriebene Alkoholgenuß in jedem Falle, auch außerhalb der Arbeitszeit, gefährlich ist.

(2) Die Belehrung ist in einer laufend fortgeführten Liste durch Unterschrift der Beschäftigten zu bestätigen. Die Liste ist von der Betriebsleitung aufzubewahren.

§ 15

Gesundheitsschutz

(1) Zu Beschäftigungen mit Nitro- oder Aminoverbindungen dürfen nur geeignete Personen herangezogen werden. Die Eignung ist vom Arzt zu bestätigen.

(2) Die Beschäftigten sind laufend gesundheitlich zu überwachen.

(3) Auf Anordnung des Arztes sind Arbeiter, bei denen sich Krankheitserscheinungen infolge der Einwirkungen von Nitro- oder Aminoverbindungen zeigen, bis zur völligen Genesung und solche Arbeiter, die sich dieser Einwirkung gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von den Betriebsteilen, in denen aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen hergestellt usw. werden, auszuschließen. Diese Arbeiter sind in anderen Betriebsteilen an ungefährdeten Arbeitsplätzen einzusetzen.

(4) Arbeiter mit Reizzuständen oder Erkrankungen der Blase sind aus der Beschäftigung mit den genannten Stoffen zu entfernen.

(5) Im Werk ist ein Sauerstoff-Atmungs-Apparat bereit zu halten, so daß er bei Erkrankungsfällen sofort benutzt werden kann. Das Aufsichtspersonal und Angehörige der Arbeitsschutzkommission sind mit dem Gebraudi des Apparates vertraut zu machen.

(6) In allen Erkrankungsfällen, in denen der Sauerstoff-Atmungs-Apparat benutzt wird, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.